

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
vom 18.11.2022

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und des Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert wurde, folgende

Satzung

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Sausewind“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats und werden für das ganze Betriebsjahr (01.09. – 31.08.) erhoben. Die Eingewöhnung in die Kinderkrippe ist gebührenpflichtig. Für Monate mit Schließzeiten fallen volle Monatsgebühren an.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 6 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
- (3) Für die Kinderkrippe ist die Teilnahme an dem von der Kindertageseinrichtung täglich gestellten Frühstück und dem Mittagessen Pflicht. Für den Kindergarten ist die Teilnahme an dem von der Kindertageseinrichtung einmal pro Woche gestellten Frühstück Pflicht, für das tägliche Mittagessen jedoch freiwillig.

Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens am Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

- (4) Die Gebühr nach Absatz 1 wird am Ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig, die Gebühr nach Abs. 2 am 15. des Folgemonats.
- (5) Die Gebührenschuldner können der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen oder hierfür einen Dauerauftrag einrichten. Die Gebührenschuldner haben für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Bei Aufnahme des Kindes während des Betreuungsjahres (z. B. Zuzug, Nachrücken) entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühren für den Aufnahmemonat sind in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühren für den Folgemonat) zu bezahlen. Scheidet ein Kind vorzeitig aus, sind für den jeweiligen angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, pro angefangene Stunde/Tag 15,00 Euro in der Kinderkrippe und 6,00 Euro im Kindergarten zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den täglichen Buchungszeiten entsprechend erhoben:
 - a) für Kinder ab dem 1. und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe):

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden	200,00 Euro
5 Stunden	225,00 Euro
6 Stunden	255,00 Euro
7 Stunden	285,00 Euro
8 Stunden	315,00 Euro
9 Stunden	345,00 Euro
mehr als 9 Stunden	375,00 Euro

Für den Aufnahmemonat (Eingewöhnungsphase) werden die Benutzungsgebühren mit pauschal

150,00 Euro

festgesetzt. Ab dem Folgemonat werden die vorgenannten Benutzungsgebühren erhoben.

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden	95,00 Euro
5 Stunden	105,00 Euro
6 Stunden	115,00 Euro
7 Stunden	125,00 Euro
8 Stunden	135,00 Euro
9 Stunden	145,00 Euro
mehr als 9 Stunden	155,00 Euro

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind

- a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a) (Kinderkrippe) auch das täglich gestellte Frühstück und ein Spiel- und Getränkegeld
- b) im Falle des Abs. 1 Buchst. b) (Kindergarten) das einmal pro Woche gestellte Frühstück und ein Spiel- und Getränkegeld

abgegolten.

(3) Für die Teilnahme des Kindes am gestellten Mittagessen ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(4) Bei unregelmäßiger Inanspruchnahme einer Buchungszeit außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Buchungszeiten (siehe Abs. 1) beträgt die Benutzungsgebühr je Buchungsstunde

- a) im Falle des Buchst. a): 15,00 Euro (incl. Getränkegeld)
- b) im Falle des Buchst. b): 6,00 Euro (incl. Getränkegeld).

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Genehmigte Gebührenermäßigungen sind unverzüglich der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 ff., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Buchst. B) um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr i. S. des § 6 Abs.1 für das zweite Kind um 25,00 Euro ermäßigt.
- (2) Besuchen drei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kindertageseinrichtung, so ist die Benutzungsgebühr lediglich für die Kinderkrippe mit einem Ermäßigungsbetrag von je 25,00 Euro zu bezahlen. Die weiteren Kinder im Kindergarten sind von der Benutzungsgebühr befreit.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 02.08.2018 außer Kraft.

Attenkirchen, 18.11.2022



Hermann Lachner
Zweiter Bürgermeister

